

In Griechenland stehen abgeschobene anerkannte Flüchtlinge vor dem Nichts – eine Fallstudie

»Wir haben hier nur Papiere. Aber wir können aus ihnen kein Dach basteln, wir können damit nicht unsere Kinder ernähren...«

Aza ist ein anerkannter Flüchtling. Sie und ihre Familie wurden aus der Schweiz nach Griechenland abgeschoben und wurden dort obdachlos.

Während der letzten vier Monate dokumentierte Refugee Support Aegean (RSA)/PRO ASYL die Lebensbedingungen einer vierköpfigen Familie, die Ende August 2018 von der Schweiz nach Griechenland abgeschoben wurde. Die schwierige Situation der Familie – die in Obdachlosigkeit und andauernder Unsicherheit in Bezug auf Lebensunterhalt und Zukunft lebt – wirft ein Licht auf die dramatische Lage, in der sich viele anerkannte Flüchtlinge in Griechenland wiederfinden, besonders diejenigen, die aus anderen EU-Staaten abgeschoben worden sind. RSA/PRO ASYL dokumentierte die prekäre Situation international Schutzberechtigter in Griechenland in einer rechtlichen Stellungnahme im Jahr 2017¹ und in einem Sachverständigengutachten aus dem Jahr 2018.² Die zwei Berichte legen die alarmierenden Lebensbedingungen international Schutzberechtigter ausführlich dar, einschließlich des hohen Risikos von Obdachlosigkeit und Arbeitslosigkeit betroffen zu sein und den Hürden, um Sozialhilfe und Zugang zur Gesundheitsfürsorge zu erhalten. Auf Basis ihrer fortlaufenden Feldforschung, wiederholen die beiden Schwesterorganisationen ihren Aufruf an andere EU-Mitgliedstaaten, Abschiebungen anerkannter Flüchtlinge nach Griechenland auszusetzen.

DAS LEBEN IN GRIECHENLAND

Royar, Aza und ihre zwei Kinder sind nach Inkrafttreten des EU-Türkei-Deals in Griechenland angekommen und mussten mehrere Monate unter schwierigsten Bedingungen auf der Insel Chios ausharren. Royar erzählte uns, dass er in seinem Heimatland gefoltert wurde.³ Aza leidet unter psychischen Problemen und eines der beiden Kinder hat eine chronische Krankheit.

Die Familie lebte unter erniedrigenden, demütigenden und unsicheren Bedingungen in einem Zelt auf Chios, während sie auf den Abschluss ihres Asylverfahrens wartete. Im November 2016 wurde die Familie – wie viele andere Flüchtlinge auf der Insel auch – Opfer eines großangelegten rassistischen Angriffs, welcher vermutlich von Rechtsextremen ausgegangen war. Aufgrund ihrer Vulnerabilität wurden sie später zeitweise in einer Wohnung in Athen im Rahmen des ESTIA Programms für

¹ RSA/ PRO ASYL, » RECHTE UND EFFEKTIVER SCHUTZ EXISTIEREN NUR AUF DEM PAPIER: Die prekäre Situation international Schutzberechtigter in Griechenland«, 23.06.2017, <https://bit.ly/2Ax1dXN>.

² RSA/ PRO ASYL, Expertenmeinung an das Verwaltungsgericht Greifswald. Siehe auch: »UPDATE: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland«, 30.08.2018, <https://bit.ly/2AKWTW7>.

³ Namen zum Schutz der Anonymität geändert.

Asylsuchende und Flüchtlinge untergebracht.⁴ Es wurde ihnen gesagt, dass sie aufgrund ihrer Anerkennung als Flüchtlinge, die Wohnung für höchstens sechs Monate bewohnen dürften.

Auch nachdem sie anerkannt worden waren, eröffnete sich für die Familie, mangels eines langfristigen nationalen Integrationsprogrammes, keine Aussicht auf ein würdiges, sicheres Auskommen in Griechenland.⁵ Es gab keine Integrationsmaßnahmen seitens der griechischen Behörden, um Unterkunft, Essensversorgung, den Zugang zum Arbeitsmarkt oder Sprachkurse zu garantieren.

HOFFNUNGEN AUF EIN WÜRDIGES LEBEN ZERSCHMETTERT VON SCHWEIZER BEHÖRDEN

Die Familie reiste weiter in die Schweiz und beantragte dort erneut Asyl. In ihrem Asylantrag beriefen sie sich auf die fehlenden Möglichkeiten in Griechenland als Flüchtling ein würdiges und sicheres Leben zu führen, auf die fehlende Gesundheitsversorgung und Sicherheitsbedenken. Nichtsdestotrotz lehnten die schweizerischen Behörden den Asylantrag als unzulässig ab. Am 31. August 2018 wurde die Familie auf Basis von Artikel 6 der Rückführungsrichtlinie und aufgrund eines bilateralen Vertrags zwischen den beiden Ländern zurückgeführt.⁶ Die Familie sagt, sie hätten weder die Möglichkeit gehabt, effektive Rechtsmittel gegen die Entscheidung der schweizerischen Behörden einzulegen, noch wurde ihnen irgendeine Art von Unterstützung – nicht einmal in Form von Informationen – zuteil, als sie wieder in Griechenland ankamen.

Nach ihrer Ankunft landete die Familie auf der Straße. Dutzende andere Flüchtlinge, unter anderem besonders Schutzbedürftige, wurden – trotz der gravierenden Schwierigkeiten mit denen sie konfrontiert sind, um grundlegende ökonomische und soziale Rechten einzufordern – von anderen europäischen Staaten nach Griechenland abgeschoben.⁷

RÜCKÜBERSTELLUNG NACH GRIECHENLAND UND DIE INTERVENTION VON RSA/PRO ASYL

RSA/PRO ASYL traf die Familie in einem Park im Zentrum von Athen fünf Tage nach ihrer Abschiebung aus der Schweiz. Seit dem ersten Treffen mit der Familie Anfang September haben Mitarbeiterinnen von RSA/PRO ASYL die Familie im Alltag begleitet, ihre Lebensbedingungen dokumentiert, sie sozialrechtlich unterstützt und bei Übersetzungen geholfen. RSA/PRO ASYL unterstütze ihren Antrag auf Unterbringung bei den verantwortlichen Behörden und NGOs, einschließlich des Ministeriums für Migration, des UNHCR, der Athener Stadtregierung und des »Nationalen Zentrums für Soziale Solidarität« (EKKA).

Die Familie sah sich mit unüberwindbaren Hürden konfrontiert – von Obdachlosigkeit bis zur Verweigerung von Sozialhilfe und Arbeitslosigkeit.

⁴ Das von der EU geförderte Programm wird vom UNHCR in Kooperation mit der griechischen Regierung und den Kommunen implementiert und stellt Unterbringung und finanzielle Hilfe.

⁵ Siehe RSA/ PRO ASYL Update vom 30.08.2018; Bzgl. des Plans des Griechischen Ministeriums für Migrationspolitik für eine Integrationsstrategie für Flüchtlinge, siehe: <https://bit.ly/2SYb80A>

⁶ Bilaterales Abkommen zw. der Hellenischen Republik u. dem Schweizerischen Bundesrat über die Rückübernahme von Personen mit irregulärem Aufenthalt und das Durchführungsprotokoll, Gesetz 3726/2008, <https://bit.ly/2AQMzLW> (Griechisch).

⁷ Zwischen 2016 und 2018 wurden 65 Menschen nach Griechenland unter Bezug auf das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und Griechenland abgeschoben (Quelle: Schweizer Staatssekretariat für Migration).

OBDACHLOSIGKEIT⁸

»Wir mussten zwei Nächte lang in einem Park schlafen als wir keine Unterstützung mehr finden konnten. Wir hatten Angst und es war kalt. Wir sind krank geworden. Wir wussten nicht, wohin wir gehen sollten. Tagsüber haben wir eine NGO nach der anderen aufgesucht, aber sie haben uns alle gesagt, dass es keine Unterkünfte für anerkannte Flüchtlinge gibt.«

Aza

In der Zeit als RSA/PRO ASYL den Fall begleitete, hatte die Familie nicht genug finanzielle Mittel um eigenständig eine Unterkunft zu mieten und hatte keinen Zugang zu sonstigen sicheren Unterbringungsformen. Ihre Überlebenschancen waren düster. Sie waren gezwungen auf Parkbänken oder provisorisch bei Bekannten und Unterstützerinnen zu übernachten. Die Familie wurde auch ein paar Tage lang mit Hilfe einer NGO in einem Hotel untergebracht.

Nach ihrer Rückkehr aus der Schweiz wurde der vierköpfigen Familie kein Platz mehr im ESTIA Unterbringungsprogramm zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Programms werden nur vulnerable Asylsuchende,⁹ die nach 2015 angekommen sind, beherbergt. Ausnahmsweise dürfen diejenigen, die bereits in einer ESTIA Unterkunft leben, wenn sie ihren Anerkennungsbescheid bekommen, für einen begrenzten Zeitraum weiter in den Wohnungen bleiben. Anerkannte Flüchtlinge (ob vulnerabel oder nicht), die nicht während des Asylverfahrens im ESTIA Programm untergebracht waren und speziell diejenigen die aus anderen europäischen Ländern rücküberstellt wurden, sind von der Aufnahme in das Programm ausgeschlossen.

Darüber hinaus war es der Familie – da sie bereits anerkannte Flüchtlinge waren – nicht möglich in einem Lager für Asylsuchende unterzukommen. Auch Asylsuchende, die nach 2015 nach Griechenland gekommen sind und in einem Flüchtlingslager auf einer der Inseln oder dem Festland untergekommen sind, können ihren Aufenthalt dort nur begrenzt verlängern, sobald sie als Flüchtlinge anerkannt worden sind.

RSA/PRO ASYL stellt fest, dass dieser verlängerte Aufenthalt sowohl im ESTIA Programm als auch in den offiziellen Flüchtlingslagern, bisher nicht formell geregelt ist.

Die Anstrengungen der Familie in Obdachlosenunterkünften, die nur für kurze Zeiträume bzw. für Notfälle zur Verfügung stehen, unterzukommen sind ebenfalls gescheitert. In Athen ist die Anzahl der Plätze in den Unterkünften sehr begrenzt, zudem gibt es lange Wartelisten. In der Regel werden keine Familien und keine Personen, die kein Griechisch oder Englisch sprechen und/oder unter psychischen Problemen leiden aufgenommen. Die einzige Obdachlosenunterkunft, die Familien beherbergt, hat ihren Betrieb im Mai 2018 eingestellt. Versuche, unter dem »Sozialwohnungsprogramm« der Stadtverwaltung Athen eine Unterkunft zu finden, haben sich ebenfalls als fruchtlos herausgestellt, da auch dieses limitierte Kapazitäten und lange Wartelisten hat. Es ist zudem anzumerken, dass Personen, die in Mietwohnungen leben und das 2019 neueingeführte »Mietgeld« beantragen wollen, mindestens fünf Jahre legal im Land gelebt haben müssen – eine weitere unüberwindbare Hürde für die Familie bei dem Versuch eine feste Bleibe zu finden.

⁸ Siehe RSA/ PRO ASYL Update 2018 (Fußnote 2).

⁹ RSA/ PRO ASYL begleiten Fälle von vulnerablen Asylsuchenden, die nie in dem ESTIA Unterbringungsprogramm aufgenommen wurden und unter unzulänglichen Bedingungen in Lagern blieben.

VERWEIGERUNG VON SOZIALHILFE ALS RESULTAT DER OBDACHLOSIGKEIT

*»Keine Adresse, kein Geld. Kein Geld, keine Unterkunft. Wir sind obdachlos, aber wir können keinen Nachweis dafür bekommen...«
Aza*

Während Royar und Azas zwei Kinder die Schule besuchten und ein wenig Unterstützung von einer NGO erhielten, die sich speziell um Kinder kümmert, konnten die Eltern nicht einmal das nötige Geld sicherstellen, um ihre Kinder zu versorgen.

RSA/PRO ASYL unterstützte die Familie dabei, alle benötigten Dokumente zusammenzutragen, um den »Sozialen Solidaritätsbonus«(SSI) zu beantragen.¹⁰ Dieses Sozialhilfeprogramm zielt darauf ab, Haushalte, die in Griechenland unter der Armutsgrenze leben, finanziell aufzufangen und richtet sich auch an anerkannte Flüchtlinge. Es ist an eine Bedürftigkeitsprüfung geknüpft und basiert auf den Bereichen Einkommenshilfe, Zugang zu Beratung und Unterstützung für eine Reintegration in den Arbeitsmarkt.¹¹ Antragsteller*innen müssen bestimmte Eigentums- und Einkommenskriterien erfüllen und umfangreiche Nachweise erbringen. Dazu gehören eine Adressbescheinigung, eine Bescheinigung über Obdachlosigkeit des zuständigen städtischen Sozialamts oder einen Nachweis über die Inanspruchnahme eines städtischen Tageszentrums für Obdachlose; außerdem muss ein Bankkonto nachgewiesen und der Familienstand belegt werden.¹²

Der Antrag der Familie wurde abgelehnt, da sie weder einen Adressnachweis (z.B. Mietvertrag) noch eine Obdachlosigkeitsbescheinigung vorlegen konnten. Letzteres wird vom zuständigen städtischen Sozialamt ausgestellt. Es ist zu betonen, dass derzeit Obdachlosigkeitsbescheinigungen nur an diejenigen vergeben werden, die von Mitarbeiter*innen der zuständigen Behörde des Aufnahme- und Solidaritätszentrums der Athener Gemeinde (KYADA) auf der Straße angetroffen werden. Laut Aussage der zuständigen Behörde können auch Menschen, die dauerhaft in ungeeigneten Unterkünften leben, d.h. ohne fließend Wasser oder Strom, Obdachlosigkeitsbescheinigungen bekommen. Für dieses Verfahren muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden, woraufhin die Sozialbehörde der Athener Gemeinde die Obdachlosigkeit durch Nachforschungen überprüft. Jedoch gibt es Wartelisten und keine Unterstützung bei Übersetzungen.

Bislang fehlt eine behördlich Regulierung des Verfahrens um auch Personen ohne feste Adresse eine Obdachlosigkeitsbescheinigung auszustellen, die kurzzeitig bei Freunden oder Bekannten unterkommen, in verlassen Gebäuden oder besetzten Häusern übernachten. Aufgrund dessen hat diese Gruppe von Obdachlosen, zu denen auch Royar und Azas Familie zählt, keine Chance eine solche Bescheinigung zu erhalten. Die Sozialbehörde wird in ihrem Fall keine Nachforschungen anstellen. Die aktuelle Verfahrensweise berücksichtigt nur Menschen, die permanent an einem Ort unter inakzeptablen Bedingungen hausen.¹³

Für die Familie war auch die Eröffnung eines Bankkontos nicht möglich, da hierfür Adressnachweis und Steuerbescheid nötig sind. Auch Kindergeld konnten sie nicht erhalten, da eines der Hauptkriterien für den Erhalt ein mindestens zehnjähriger legaler Aufenthalt in Griechenland ist.

¹⁰ Siehe: <http://keaprogram.gr/pubnr/Home/Contact>.

¹¹ Siehe: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=18246&langId=en>.

¹² Artikel 5 der gemeinsamen Ministerialentscheidung No. D13/33475/1935 des Ministeriums für Inneres, Ministeriums für Forschung und Religion, Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge, des Ministeriums für Gesundheit und soziale Solidarität, 15.06.2018, Festlegung der Bedingungen und Anforderungen des SSI Programms.

¹³ Inakzeptable Bedingungen sind z.B. fehlender Wasser- und Stromanschluss.

HINDERNISSE BEIM ARBEITSMARKTZUGANG

Arbeitslosenrate, Armut und Ungleichheit bleiben weiterhin große Probleme trotz Reformbemühungen der griechischen Behörden.¹⁴ Griechenland ist eines der EU-Länder mit der höchsten Arbeitslosenrate. Im September lag die allgemeine Rate bei 18,6 Prozent, bei Frauen lag sie sogar bei 23,4 Prozent.¹⁵ Durch Sprachbarrieren sind vor allem Flüchtlinge noch stärker benachteiligt.

Royar und Aza versuchten eine Arbeit zu finden, doch ohne Erfolg. Von den zuständigen Behörden erhielten sie keine Unterstützung oder Arbeitslosenhilfe. Aza erzählte uns: »Ich habe mich bei verschiedenen Arbeitsvermittlungsagenturen gemeldet. Ich habe in der Nachbarschaft gesucht und herumgefragt. Aber bis jetzt hat mich niemand zurückgerufen. Für mich ist klar, dass sich durch die Situation in Griechenland meine psychische Verfassung weiter verschlechtert hat. Das Ganze hier hat mich gebrochen... «

Sie konnten noch nicht einmal eine Arbeitslosenkarte vom griechischen Arbeitsamt bekommen, weil sie keinen Adressnachweis und keine Obdachlosenbescheinigung vorzeigen konnten.¹⁶ Ohne Arbeitslosenkarte kann die Familie den öffentlichen Nahverkehr nicht gratis nutzen. Fahrkarten für Bus oder U-Bahn kann sie sich nicht leisten.

SCHWIERIGKEITEN BEI DER GESUNDHEITSVERSORGUNG

Wie kürzlich von der Menschenrechtsbeauftragten des Europarats festgestellt worden ist, haben aufeinanderfolgende Sparmaßnahmen und ihre Folgen das Recht auf Gesundheit ausgehöhlt. Die Menschenrechtskommissarin stellte fest, dass »Personalmangel, Ausstattungsdefizite und Unstimmigkeiten im griechischen Gesundheitssystem verbunden mit Gehalts- und Rentenkürzungen den Zugang zur Gesundheitsversorgung behindert haben.«¹⁷

Die vierköpfige Familie ist nicht nur obdachlos und arm, sondern auch von den Defiziten der nationalen Gesundheitsversorgung betroffen. Diese umfassen fehlende Behandlungsmöglichkeiten psychischer Erkrankungen, geringe Anzahl an Dolmetschern und langen Wartezeiten für Arzttermine.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Odyssee der Flüchtlingsfamilie steht beispielhaft für die Situation all der vulnerablen, anerkannten Flüchtlinge, die von anderen europäischen Staaten nach Griechenland rücküberstellt werden. Sie versuchen durchzuhalten, aber es ist nicht möglich, eine sichere Bleibe zu finden, ausreichend Nahrungsmittel und eine angemessene Gesundheitsfürsorge zu erhalten. Azas Worte spiegeln diese Realität. Sie sagte zu uns: »Wir sind hier nicht sicher. Wir können hier nicht überleben. Wir sehnen uns nach einem Zuhause. Wir wollen nichts als Freiheit und Frieden. Ich muss atmen, nur atmen... Ich möchte studieren und arbeiten. Ich möchte nur wie ein Mensch leben, respektiert werden und andere respektieren, mit einem gefüllten Magen schlafen, mich sicher fühlen...«

Auf Grundlage der fortlaufenden Feldforschung fordert RSA/PRO ASYL alle europäischen Staaten auf, die Erkenntnisse aus dieser Fallstudie ernst zu nehmen und jegliche Abschiebung anerkannter Flüchtlinge nach Griechenland zu stoppen.

¹⁴ Siehe, <http://www.oecd.org/economy/economic-survey-greece.htm>.

¹⁵ Siehe, <http://countryeconomy.com/unemployment/greece>.

¹⁶ Siehe Fußnote 2.

¹⁷ Siehe, <https://bit.ly/2Opvm05>.

Impressum

stiftung **PRO ASYL**

Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt/M.
Tel: +49 69 24 23 14 0
Email: stiftung@proasyl.de
www.proasyl.de/en/pro-asyl-foundation



Efstratiou Argenti 7
82100 Chios, Greece
Tel: +30 22711 03721
Email: info@rsaegean.org
<http://rsaegean.org/>

Mit freundlicher Unterstützung von:



Brot
für die Welt

